

Änderungsantrag

der Abgeordneten Gnädinger, Dr. Schöfberger, Schmidt (München), Lambinus
und der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP
eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Erhöhung des Angebots
an Mietwohnungen
— Drucksachen 9/2079, 9/2248 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung von
Mieterhöhungen (Mietenerhöhungsgesetz 1983)“.

2. In Artikel 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. In § 564 b Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch
das Wort „acht“ ersetzt.“

3. In Artikel 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Nach § 570 a wird folgender § 570 b eingefügt:

„§ 570 b

(1) Werden vermietete Wohnräume, an denen nach der
Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet
worden ist oder begründet werden soll, an einen Dritten
verkauft, so ist der Mieter zum Vorkauf berechtigt.

(2) Die Mitteilung nach § 510 Abs. 1 ist mit einer Unter-
richtung des Mieters über sein Vorkaufsrecht zu verbinden.
Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt vier
Monate.

(3) Stirbt der Mieter, so geht das Vorkaufsrecht auf den-
jenigen über, der das Mietverhältnis nach § 569 a Abs. 1
oder 2 fortsetzt.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Ver-
einbarung ist unwirksam.“

4. In Artikel 3 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauer-
wohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951

(BGBI. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1973 (BGBI. I S. 910), wird wie folgt geändert:

a) In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dies gilt nicht in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf (§ 16 Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes).“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.'

Bonn, den 9. Dezember 1982

Gnädinger
Dr. Schöfberger
Schmidt (München)
Lambinus
Wehner und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Überschrift eines Gesetzes soll in griffiger Weise den wesentlichen Inhalt des Gesetzestextes ankündigen. Dem wird mit vorliegendem Antrag Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 bis 4

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken einen verbesserten Schutz des Mieters bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen, durch Verlängerung der Sperrfrist für Eigenbedarfskündigungen von bisher drei auf acht Jahre, durch Gewährung eines Vorkaufsrechts des Mieters und durch eine Begrenzung der Teilung durch den Eigentümer nach § 8 des Wohnungseigentumsgesetzes.